

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Jahr 2004

"Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung wie im elektronischen Bundesanzeiger am 4. Juli 2003 veröffentlicht seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 27. Juni 2003 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

- Die D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für die Organmitglieder vor (Kodex-Ziffer 3.8 Abs. 2). Die Nemetschek Aktiengesellschaft ist nicht der Ansicht, dass ein Selbstbehalt die Motivation und Verantwortung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder verbessern würde.

- Der Vorstand nimmt am Aktienoptionsprogramm teil und erhält damit auch eine variable Vergütung mit Risikocharakter und langfristiger Anreizwirkung. Dieses Aktienoptionsprogramm enthält keine Begrenzungsmöglichkeit für außergewöhnliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen (Cap) (Kodex-Ziffer 4.2.3 Abs. 2).

Die Veröffentlichung der Grundzüge des Vergütungssystems sowie der konkreten Ausgestaltung des Aktienoptionsprogramms auf der Internetseite der Nemetschek Aktiengesellschaft erfolgte nicht bereits mit Inkrafttreten dieser neuen Kodex-Empfehlung (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs.3) am 4. Juli 2003. Mittlerweile wird dieser Kodex-Empfehlung jedoch entsprochen.

- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses in einer Summe dargestellt. Eine Aufteilung der Vergütung der Vorstandsmitglieder nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ist derzeit nicht geplant (Kodex-Ziffer 4.2.4).

- Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht explizit festgelegt und derzeit nicht geplant (Kodex-Ziffer 5.1.2 Abs. 2 und 5.4.1). Eine solche Altersgrenze würde die Gesellschaft pauschal in der Auswahl geeigneter Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einschränken. Eine Auswahl findet allein nach fachlicher Kompetenz und der notwendigen Erfahrung statt. Die Gesellschaft folgt daher der genannten Empfehlung nicht.

- Der Empfehlung des Kodex zur Einrichtung fachlich qualifizierter Ausschüsse wird nicht gefolgt (Kodex Ziffer 5.3), da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht. Die Aufgaben, für die der Kodex die Einrichtung von Ausschüssen empfiehlt, werden vom Aufsichtsrat der Nemetschek Aktiengesellschaft insgesamt wahrgenommen.

- Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung festgelegt. Dabei wird die Tätigkeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden höher vergütet. Eine erfolgsorientierte Vergütung ist nicht vorgesehen (Kodex-Ziffer 5.4.5 Abs. 2). Eine Darstellung von Vergütungen oder gewährten Vorteilen für persönlich erbrachte Leistungen findet nicht statt und wird derzeit nicht beabsichtigt (Kodex-Ziffer 5.4.5 Abs. 3).

- Der Konzernabschluss wird innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, Zwischenberichte innerhalb von 60 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums. Eine Veröffentlichung von Zwischenberichten innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums ist aufgrund der umfangreichen Konzernstruktur, der Notwendigkeit der Übersetzung und Inanspruchnahme externer Dienstleister zur Erstellung der Dokumente in der Regel nicht möglich (Kodex-Ziffer 7.1.2)."

München, 18. Mai 2004

Vorstand und Aufsichtsrat der Nemetschek AG